

Eignungsverfahren für den Studiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften (Auszug aus der PSO)

Rechtsgrundlage: Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die besondere Eignung für den stark interdisziplinär ausgerichteten Masterstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften vorhanden ist. ²Eignungsparameter sind:

1. die sichere Beherrschung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium in Biologie, Biochemie, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie oder Sportökonomie, die für das Verständnis und die Analyse von Problemen der Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften relevant sind.

2. das besondere Interesse und die Fähigkeit sich aus der Perspektive des Erststudiums fachfremde und für die Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften essentielle Kenntnisse zu erarbeiten.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Ausschuss besteht aus dem Prüfungsausschuss gemäß § 4 des Masterstudiengangs Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften sowie jeweils zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) und weiteren Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals mit Prüfungsberechtigung der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. ³Die Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Fakultätsräten der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen

sein (Ausschlussfrist). ⁵Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können bis zum 15. August nachgereicht werden.

3.2 Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 ¹Eine schriftliche Begründung von maximal 2 DIN-A 4 Seiten für die Wahl des Masterstudiengangs Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften, in der die Bewerberin oder der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie oder er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält. ²Die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen. ³Ggf. sind Nachweise beizufügen.

3.2.2 Eine Erklärung, dass die Bewerbung mit der Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3.2.3 ¹Das Bachelorzeugnis sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung. ²Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Nachreichtermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ⁶Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.

3.2.4 Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll.

3.2.6 Soweit vorhanden Nachweise

a) besonderer Qualifikationen (z. B. Auszeichnungen wie etwa Stipendien oder Preise, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte) oder

b) interdisziplinärer Studienkompetenzen.

3.2.7 Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften geeignet ist (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 90 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 90 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punkte werden vom Ausschuss nach folgenden Kriterien vergeben:

5.1.1 Schriftliche Begründung (gemäß 3.2.1) und besondere Qualifikationen (gemäß 3.2.6 Buchst. a)

¹Die schriftliche Begründung der Bewerberin oder des Bewerbers wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 25 Punkte bewertet. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig voneinander die nachfolgenden drei Kriterien und bepunkteten diese. ³Die Punktzahl ergibt sich aus der Summe der beiden Einzelbewertungen dividiert durch zwei, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁴Der Inhalt der schriftlichen Begründung wird nach folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

1. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (5 Punkte)

2. Interesse (10 Punkte):

Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und dem interdisziplinären Charakter des Studiengangs kann strukturiert dargestellt werden.

3. Besondere Qualifikationen (10 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. Preise, Stipendien, studiengangrelevante Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 3.2.6 Buchst. a).

5.1.2 Studienleistung (gemäß 3.2.3 und 3.2.4)

¹Die curriculare Analyse erfolgt nicht durch schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. ²Sie orientiert sich an den in den folgenden Tabellen aufgelisteten elementaren Fächergruppen, die entweder für Absolventinnen oder Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs, für Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen eines naturwissenschaftlichen Studiengangs oder für Bachelorabsolventinnen oder Bachelorabsolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs berücksichtigt werden.

Fächergruppe Rechtswissenschaften:

- Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht (jeweils mit europarechtlichen Bezügen)
- Schwerpunktausbildung mit Bezügen zum Lebensmittelrecht (z. B. Öffentliches Wirtschaftsrecht, Verbraucherrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Wettbewerbsrecht, Unternehmens-, Lauterkeitsrecht)

Fächergruppe Bachelor Naturwissenschaften:

- Naturwissenschaftliche Grundlagen in Mathematik, Experimentalphysik und Chemie (Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie)
- Humanbiologie, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie, Genetik, Zellbiologie, Mikrobiologie, Ökologie, Biochemie, Analytische Chemie, Bioinformatik

Fächergruppe Bachelor Wirtschaftswissenschaften:

- Mathematische Grundlagen, Statistik
- Wirtschaftsrecht
- Volkswirtschaftliche Grundlagen, Mikroökonomik, Makroökonomik, Internationale Wirtschaft
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen, Buchführung und Kostenrechnung, Marketing, Produktion und Logistik, Finanzwirtschaft, Jahresabschluss, Controlling
- Wahlbereiche wie Dienstleistungsmanagement, Gesundheitsökonomie, Internationales Management oder Innovations- und Technologiemanagement

³Die für die Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften relevanten Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 2 werden mit bis zu 50 Punkten in die Bewertung einbezogen. ⁴Die Bewertung der Kompetenzen erfolgt anhand der Sachnähe zu den genannten curricularen Inhalten der entsprechenden Bachelorstudiengänge der Universität Bayreuth und der Studienleistung unter Berücksichtigung des erkennbaren Leistungsspektrums.

5.1.3 Besondere Qualifikationen (gemäß Nr. 3.2.6 Buchst. b)

¹Das Verständnis und die Kommunikation der Zusammenhänge zwischen Lebensmitteln und Gesundheit erfordern wegen ihrer Komplexität die souveräne Beherrschung der Konzepte und Sprachen sehr unterschiedlicher Disziplinen. ²Die besondere Qualifikation, welche die Erreichung dieses zentralen Studienziels ermöglichen soll, wird deshalb anhand der interdisziplinären Studienleistungen, d.h. der Studienleistungen außerhalb des Curriculums der jeweiligen Fächergruppe nach 5.1.2 ermittelt. ³Es werden maximal 15 Punkte für interdisziplinäre Studienleistungen vergeben.

5.1.4 Die Gesamtpunktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers für die erste Stufe des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen aus 5.1.1 bis 5.1.3.

5.1.5 Bewerberinnen und Bewerber, die in der ersten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 65 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.

5.1.6 ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis schlechter als 45 Punkte beträgt, werden am weiteren Verfahren nach Nr. 5.2 nicht mehr beteiligt. ²Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.1 gilt entsprechend.

5.2 ¹Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber mit Bewertungen von mindestens 45 bis maximal 64 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben.

5.2.1 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 15 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Im Gespräch werden die interdisziplinäre Kompetenz und das Interesse, sich Inhalte aus anderen Fachrichtungen zu erschließen, in Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs überprüft. ⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft, die erwarten lässt, dass das Leistungsniveau des Vorabschlusses generell oder in Bezug auf die gewählte Fachrichtung deutlich überschritten wird (max. 5 Punkte):

- Ist ein zügiger, zielstrebiges Studienfortschritt nachgewiesen?
- Liegt eine spezifische Eignung für eine im Studiengang konkret studierbare Fachrichtung vor, belegt durch Zusatzmodule oder außeruniversitäre Aktivitäten (z. B. Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einschlägigen Organisationen) in diesem Bereich?
- Ist im Lebenslauf eine besondere Zielstrebigkeit nachgewiesen (z. B. fachlich einschlägige zusätzliche Praktika, Bezug bisheriger Berufstätigkeit zum Studiengang)

2. Befähigung grundlegende Fragen der Natur-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften außerhalb des Kanons der Fächergruppen im Erststudium der Bewerberin oder des Bewerbers in angemessener Weise zu analysieren (max. 10 Punkte).

3. Persönlicher Eindruck der Eignung (nach Gesprächsverlauf) (max. 10 Punkte):

Dieser ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt, die aus unterschiedlichen, für den Studiengang relevanten fachlichen Disziplinen stammen und somit die interdisziplinäre Kompetenz des Bewerbers beurteilen können. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 25 fest. ⁷Die Gesamtpunktzahl des Eignungsgesprächs ergibt sich aus der Summe der beiden Teilergebnisse wobei 0 die schlechteste und 50 die beste zu erzielende Punktzahl ist.

5.2.2 ¹Bei der Gesamtbewertung des Eignungsverfahrens werden das Ergebnis des Eignungsgesprächs und die bisherige Studienleistung gemäß Nr. 5.1.2 zusammengezählt. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 60 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ³Bewerberinnen und Bewerber unter 60 Punkten sind für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften nicht geeignet.

5.2.3 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist durch eine Protokollantin oder einen Protokollanten eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin und dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich von der oder dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses bekannt gegeben. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

7.1 Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Gesundheitswissenschaften nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

7.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für ein Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des ersten Semesters noch eine Punktzahl von mindestens 60 Punkten nach Nr. 5.2.2 erreichen können. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Verlängerung der Abgabefrist des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semesters beschließen, sofern die Gründe für die Verlängerung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten sind. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Studierende bereits alle Prüfungsleistungen erbracht hat, jedoch die Benotung der Leistungen oder die Ausstellung des Zeugnisses noch ausstehen.